

Merkblatt für Behälterverleih und Sortierkriterien

Für die Abfallentsorgung haben Sie einen oder mehrere Behälter von uns bestellt. Bitte beachten Sie die folgenden Punkte und Sortierkriterien:

- Sollte sich beim Abholen oder Entleeren des Behälters herausstellen, dass die Sortierkriterien nicht eingehalten wurden, wird der Abfall von uns in die entsprechende Abfallkategorie eingestuft bzw. nachsortiert. Die daraus entstehenden Mehrkosten müssen wir an Sie berechnen, eine vorherige Information erfolgt nicht.
- Behälter müssen auf öffentlichen Flächen verkehrssicher abgestellt werden. Die dazu erforderliche Genehmigung ist bei der zuständigen Gemeinde einzuholen (gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich).
- Die Behälter und die Fahrzeuge sind schwer und belasten den Untergrund. Bitte stellen Sie sicher, dass der von Ihnen vor-gesehene Platz und der Weg dorthin ausreicht. Für mögliche Schäden an Wegen, Plastern, Abdeckungen etc. haften wir nicht.
- Bitte beachten Sie, dass unsere Behälter nicht für die Aufnahme von flüssigen Stoffen geeignet sind.
- Schadstoffverunreinigte oder -belastete Abfälle wie z. B. asbesthaltige Eternitplatten oder Farb- und Lackeimer mit Restinhalt, sind kein normaler Abfall. Diese Abfälle müssen gesondert entsorgt werden. Auch hier beraten wir Sie gerne .
- Für einen gefahrlosen Transport dürfen Sie den Container maximal bis zur Ladekante befüllen.

Unser Tipp für Sie:

Vermeiden Sie es, verschiedene Abfallarten in einem Behälter zu entsorgen. Diese Mischfraktionen müssen als teure Mischabfälle entsorgt werden. Sind Sie sich unsicher, rufen Sie bitte bei uns an – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Altholz

Altholz wird nach der AltholzV in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in die Altholzkategorien A I bis A IV und die Sonderkategorie PCB-Altholz eingeteilt. In Anhang III der AltholzV sind gängige Altholzsortimente den Kategorien zugeordnet. Die dort vorgenommene Zuordnung zu den jeweiligen Altholzkategorien stellt den Regelfall dar.

Altholz A IV muss vom Erzeuger in die Schadstoffgruppen

- mit Schwermetallen
- Holzfenster mit Glas
- mit halogenorganischen Verbindungen
- mit PAK

sortiert und deklariert werden.

Altholz A IV kann zur Zeit von Privat nicht angenommen werden.

Merkblatt für Behälterverleih und Sortierkriterien

Kategorie	Bezeichnung	Beispiele / Zuordnung im Regelfall
A I	Naturlasselnes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.	• Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturlasselnem Vollholz • Paletten aus Vollholz (z. B. Europaletten) • Transportkisten, Obst- und Gemüseboxen • Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989) • naturlasselnes Vollholz von Baustellen • Vollholzmöbel
A II	Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen (PVC) in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	• Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) • Paletten aus Holzwerkstoffen • Schalhälzer von Baustellen • Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen, Deckenpaneele, Türblätter, Zargen usw. aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen) • Bauspanplatten • Möbel ohne PVC-Beschichtungen
A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen (PVC) in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel .	• sonstige Paletten mit Verbundmaterialien • Möbel mit PVC-Beschichtungen • Altholz aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)
A IV	Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.	Schwermetalle • Fenster, Fensterstöcke, Außentüren halogenorganische Verbindungen • Konstruktionshälzer für tragende Bauteile (z. B. Dachstuhlholz, Holzfachwerk, Dachsparren) • imprägnierte Bauhälzer aus dem Außenbereich • Palisaden, Pergolen, Gartenhäuser, Gartenzäune, imprägnierte Gartenmöbel • Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau • Sortimente aus der Landwirtschaft (z. B. Holzpfähle aus Weinbau, Hopfenstangen) polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) • Bahnschwellen, Leitungsmasten Sonstiges • Kabeltrommeln (Herstellung vor 1989) • Munitionskisten • Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz) • Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industrie-fußböden, Kühltürme)
PCB-Altholz	Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist	Dämm- und Schallschutzplatten, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten

Störstoffe

- Papier
- Restmüll

Merkblatt für Behälterverleih und Sortierkriterien

- Plastik, Folien
- Bauschutt
- Glas (nicht bei Altfenstern)
- Metall
- Sonst. Fremdteile

Bauschutt (sortenrein)

Bauschutt besteht ausschließlich aus mineralischen Materialien.

Was darf rein?	Was darf nicht rein? (Beispiele)
• Mauerwerk • Ziegelsteine • Straßenaufbruch • reiner Betonabbruch • Fliesen und Kacheln • Dachziegel • Mörtel- oder Putzreste • Tonrohre • Kalksandstein • Sand • Granit • Erde	• Nicht mineralische Stoffe • Kunststoffe, Folien, Styropor • Papier • Holz, Stroh • Dämmwolle • Dachpappe • Ytong, Heraklit • Eternit • Gips, Gipskarton, Gipsputz, Kalkputz, Rotbandputz • Mauerwerk mit Gipsanhaftungen • Anhydrid-Estrich • Lehm • Schlacke • Kaminabbruch • Klärgrubenabbruch

Keramik, Waschbecken und Toilettenschüsseln: nur nach Rücksprache

Selbst eine kleine Verunreinigung mit den verbotenen Abfällen führt zu einer Ablehnung bei der Bauschuttaufbereitung. Dieser Bauschutt muss dann mit erheblich höheren Kosten (Entsorgung und Transport) auf der Deponie entsorgt werden.

Deponierbare Abfälle, DK I zur Beseitigung

- Bauschutt (z.B. Mauerwerk, Steine, Fliesen, Putz) mit Störstoffanteilen, org. Anteil bis 3 Masse %
- Gasbetonsteine (z.B. Ytong) mit org. Anteil bis 3 Masse %
- Bimssteine
- Reine Glasabfälle (z.B. Flachglas, Glasbausteine usw.)
- Sanitärkeramik (z.B. WC, Waschbecken), Keramik und Geschirr

Deponierbare Abfälle, DK II zur Beseitigung

- Baustellenabfälle (z.B. Gipskartonplatten ohne Dämmung, Leichtbauplatten, Putzmatten) mit org. Anteil bis 5 Masse %

Merkblatt für Behälterverleih und Sortierkriterien

Mineralfaserabfälle

- z.B. Glaswolle, Steinwolle; AVV 170603*
- keine Mineralfaserplatten
- Alle Mineralfaserabfälle müssen in spezielle BigBags (bis 2 m³) verpackt sein. Diese gibt es auch bei Fritsche zu kaufen.
- Die BigBags dürfen nicht beschädigt sein und müssen staubdicht verschlossen sein
- PE-Säcke sind nicht zulässig, die PE-Säcke mit Mineralwolle dürfen aber in BigBags verpackt sein.

KMF-Mineralfaserplatten

- z.B. Odenwaldplatten
- AVV 170603* (krebserzeugende Fasern, bis ca. 1997); 170604 ab Herstellung 6/2000, event. Rücknahme Hersteller
- müssen in Untertagedeponien entsorgt werden
- bitte genaue Infos vorher mit uns absprechen
- https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_vollzug/doc/entsorgung_kmf_mineralfaserplatten.pdf

Merkblatt für Behälterverleih und Sortierkriterien

Erdaushub (unbelastet)

Was darf rein?	Was darf nicht rein? (Beispiele)
• Erdaushub • Schotter • Lehm	• Mauerwerk, Ziegelsteine, Beton, Fliesen, Ziegel, • Kunststoffe, Folien, Styropor, Papier • Holz, Stroh • Dämmwolle • Dachpappe • Ytong, Heraklit • Eternit • Gips, Gipskarton • Schlacke • Kaminabbruch • Klärgrubenabbruch

Baumischabfall zur Vorbehandlung (17 09 04)

Was darf rein?	Was darf nicht rein? (Beispiele)
• Tapetenreste • Kabel und Rohre • Strohmatte und Ritzdrahtwände • Holzreste, Holzsplitter, Sägespäne • Isolier- und Dämmstoffe (HBCD bis 20 Vol-%), ohne KMF • Gips- und Rigipsplatten • Dachpappe • Styropor als Verpackungsmaterial • Metalle wie z. B. Träger, Moniereisen, Heizkörper • Türen (außer Altholz A IV) • Kunststofffensterrahmen mit Glasresten • Kunststofffolien, restentleerte Eimer und Lackdosen • (Styropor-) Dämmplatten s.u. HBCD	• Eternit • Holzfenster, Altholz A IV • KMF (künstliche Mineralfasern) • Farb- und Lackeimer mit Restinhalt • Flüssige Stoffe • Öl, ölverunreinigte Stoffe • Altpapier • Schrott • Kühlgeräte • E-Schrott: Fernseher, Computer ... • Altkleider, Schuhe • Mineralfaserabfälle (Glaswolle, Steinwolle etc.) • Zigarettenresten, Aschen etc.

Abfälle zur Verwertung zur Vorbehandlung (AzV) (20 03 01)

Was darf rein?	Was darf nicht rein? (Beispiele)
• Altpapier • Schrott, Metalle • Folien • Kunststoffe • Styropor als Verpackungsmaterial • Holz (außer Altholz A IV) • Altkleider, Schuhe • Farb- und Lackeimer restentleert • (Styropor-) Dämmplatten s.u. HBCD	• Flüssige oder pasteuse Abfälle (z.B. Öle, Fette, Speisereste) • Farb- und Lackeimer mit Restinhalt • Öl, ölverunreinigte Stoffe • Mineralfaserabfälle (Glaswolle, Steinwolle etc.) • Hygienisch bedenkliche Abfälle (z.B. benutzte Hygieneartikel, Krankenhausabfälle) • Besonders scharfe oder spitze Abfälle (z.B. Glasscherben, Spritzen) • Mineralische Abfälle (z.B. Baustoffe, Erden) • Organische Abfälle (z.B. überlagerte Lebensmittel) • Hausmülltypische Abfälle (z.B. Fegereste, Kaffeefilter) • Gefährliche Abfälle (z.B. Eternit, Altholz A IV, E-Schrott) • Eternit • Altholz A IV • E-Schrott: Fernseher, Computer, Kühlgeräte • Mineralfaserabfälle (Glaswolle, Steinwolle etc.) • Zigarettenresten, Aschen etc.

Merkblatt für Behälterverleih und Sortierkriterien

Sperrmüll (20 03 07)

Was darf rein?

- Holzmöbel
 - Matratzen, Federbetten
 - Bilderrahmen, Spiegel
 - Sofa, Sessel
 - Teppiche, Teppichboden
 - Ski, Schlauchboot, sperriges Spielzeug
 - Leere Koffer und Körbe
 - Farb- und Lackeimer restentleert
- und siehe bei Baumischabfall

Was darf nicht rein? (Beispiele)

Siehe bei Baumischabfall

Flammengeschützte Dämmplatten aus Polystyrol mit HBCD (Hexabromcyclododecan)

ab dem 30.09.2016 tritt eine gesetzliche Änderung der Europäischen Kommission für die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments mit der Verordnung (EU) 2016/460 in Kraft. Diese Änderungen haben zur Folge, dass HBCD-haltige Abfälle, die eine Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg erreichen oder überschreiten, als gefährliche Abfälle einzustufen sind.

Im Regelfall handelt es sich hierbei um Dämmplatten (-reste) aus Neu-, Um- und Rückbau, die ab dem 30.09.2016 mit der Abfallschlüsselnummer 170603* (Dämmstoffe die gefährliche Stoffe enthalten) klassifiziert werden müssen.

Für die Abfalleinstufung gilt (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Oktober 2016):

- Bei Neubaumaßnahmen wird davon ausgegangen, dass kein HBCDD-haltiges Material anfällt. Die Bauabfallgemische können als nicht gefährliche Abfälle unter dem AVV-Schlüssel 170604 „Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt“ ebenfalls zur Verwertung entsorgt werden.
⇒ Erlaubt
- Sofern bei Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen in einem an der Baustelle angefallenen Baumischabfall der Anteil HBCDD-haltiger Dämmstoffe 0,5 m³/t Baumischabfall (Schätzwert) nicht übersteigt, kann der Baumischabfall in diesem Einzelfall als nicht gefährlicher Abfall unter dem AVV-Schlüssel 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen“ eingestuft werden.
⇒ Erlaubt
- Bei Sanierungen und Rückbaumaßnahmen anfallende Monochargen oder Mischabfälle, mit einem höheren Anteil HBCDD-haltiger Dämmstoffe wie oben, sind als gefährlicher Abfall zu deklarieren und ordnungsgemäß unter dem AVV Schlüssel 170603* zu entsorgen
⇒ Nur nach Rücksprache

Für weitere Informationen verweisen wir auf das Umweltbundesamt, welches zu dieser Thematik eine Broschüre erstellt hat

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/hexabromcyclododecan_hbcd_antw_orten_auf_haeufig_gestellte_fragen.pdf

Merkblatt für Behälterverleih und Sortierkriterien

Grüngut

Was darf rein?

- Laub
- Grün- und Strauchschnitt
- Äste und Wurzeln
- Rasen
- Sträucher
- kleinere Bäume

Was darf nicht rein? (Beispiele)

- Baumstubben, Wurzeln und Baumstämme mit mehr als 15 cm Durchmesser oder über 1m Länge -> spalten und kürzen
- Laub vom Straßenrand (kontaminiertes Laub)
- Küchen- und Speiseabfälle